

Pürstl Gerhard

## Strassenverkehrsordnung

Manz Grosse Ausgabe der Österreichischen Gesetze, 24 b. Band: Strassenverkehrsordnung, 14. A., Wien 2015, XXV, 1277 Seiten

Grundtner Herbert/  
Pürstl Gerhard

## Führerscheinggesetz

Manz Grosse Ausgabe Österreichischer Gesetze, 24 f. Band: Das Führerscheinggesetz, 6. A., Wien 2015, XXII, 588 Seiten

Der Rechtsvergleichung kommt im Strassenverkehrsrecht eine ganz unterschiedliche Bedeutung zu. Fast einzig im Haftpflicht- und Versicherungsrecht hat sie einen etwas umfassenderen Stellenwert. Im Strafrecht und weitgehend im Administrativmassnahmenrecht führt sie ein klägliches Dasein. Dies ist angesichts der – im Vergleich mit den meisten westeuropäischen Rechtsordnungen – Eigenheiten des schweizerischen Rechts (insbesondere des praktisch durchgehenden Nebeneinanders von Strafurteil und Administrativmassnahme) auch nicht verwunderlich. Dazu kommt auch, dass das schweizerische Recht – sieht man vom Ordnungsbussengesetz ab – kein ausgebautes Ordnungswidrigkeitenrecht kennt wie etwa Deutschland. Lediglich im Bereich der Auslegung einzelner Verkehrsregeln – beispielsweise dem Vertrauensgrundsatz – finden sich manchmal rechtsvergleichende Hinweise. Dies gilt etwa auch bei gewissen Fragen rund um die Fahreignung.

Lenkt man den Fokus nun darauf, womit schweizerisches Recht mit ausländischem verglichen wird, fällt das Resultat – wobei hier lediglich von der deutschsprachigen schweizerischen Literatur die Rede ist – ernüchternd aus. Es wird praktisch nur auf deutsches Recht rekurriert. Zur Hand sind offenbar meist lediglich einzelne Grosskommentare wie etwa HENTSCHEL/KÖNIG/DAUER, im Privatrecht einzelne Kommentare zum BGB und allenfalls die Zeitschrift «recht und schaden». Alles Weitere gilt offensichtlich als exotisch. Vor diesem Hintergrund erstaunt es nicht, dass unser östlicher, deutsch sprechender Nachbar im Strassenverkehrsrecht in der Rechtsvergleichung praktisch überhaupt nicht zur Kenntnis genommen wird. Es gibt ihn in diesem Bereich gar nicht: *L'Autriche n'existe pas*.

Dabei sind gewisse Kenntnisse nachbarlicher Rechtsordnungen nicht nur für rechtsvergleichende Betrachtungen sinnvoll, sondern ganz praktisch auch in manchen Fällen, in denen sich im einen Staat ein Vorfall ereignete, der im anderen Staat auch rechtliche Auswirkungen haben kann. Wie wird im einen Staat ein bestimmtes Verkehrsdelikt qualifiziert, wie sind die dortigen Rechtsfolgen ein-

zuordnen, die im andern Staat auch rechtliche Folgen nach sich ziehen? Bekanntlich nehmen solche Konstellationen mit zunehmender Mobilität ständig zu.

*L'Autriche existe*. Aus diesen Gründen erfolgt hier (lediglich, aber immerhin) der Hinweis auf zwei Werke – einmal zum Führerscheinrecht, zum andern zur Strassenverkehrsordnung – die kürzlich in neuer Auflage erschienen sind.

Um diese Werke in der österreichischen juristischen Literatur einzuordnen, genügen wenige Hinweise. Im schweizerischen Literaturbetrieb buhlen im Bereich des Strassenverkehrsrechts verschiedene Verlage um die Gunst der Leserschaft: Stämpfli, Bern (Brehm, Fellmann, Mizel, Jeanneret, Schaffhauser, Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht), Helbing, Basel (Kommentar SVG, Bussy/Rusconi/Jeanerret/Kuhn/Mizel/Müller), Dike, Zürich/St. Gallen (Weissenberger; Zeitschrift Strassenverkehr Giger/Seidl/Wiprächtiger/Fiolka), Schulthess, Zürich (Oftringer/Stark), Orell Füssli, Zürich (Giger). In Österreich verfügt die MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien beinahe über ein faktisches Monopol: Es gibt keine konkurrierenden grösseren Verlage; lediglich der ÖAMTC gibt noch Gesetzeskommentare in diesem Bereich heraus. Bei Manz erscheint auch – seit 1956 – die «Zeitschrift für Verkehrsrecht», auch diese ohne inhaltliche Konkurrenz. Diese Hinweise genügen um aufzuzeigen: Für jedermann, der sich mit österreichischem Strassenverkehrsrecht befasst, sind diese Werke ein *must to have*.

Dem schweizerischen (wie dem deutschen) Leser dieser Kommentare fällt wohl als erstes auf: Die einzelnen Bestimmungen werden zunächst – oft relativ kurz – allgemein kommentiert. Anschliessend folgt – getrennt vom Kommentar – eine Übersicht über die ergangene Rechtsprechung. Am Beispiel des Vertrauensgrundsatzes (§ 3 der Strassenverkehrsordnung [StVO]) heisst dies etwa: Nach 6 Seiten Kommentar folgt eine sachlich gegliederte Übersicht über 106 Entscheidungen (in der Regel des Obersten Gerichtshofs [OGH]) auf 12 Seiten.

Dass solche Auflistungen ergangener Entscheidungen ohne Einbindung in den Kommentar besondere Tücken haben können, zeigt etwa folgendes Beispiel: Zu § 18 StVO (Hintereinanderfahren) wird eine Entscheidung des OGH aus dem Jahre 1982 angeführt. Danach ist ein Abbremsen des Vorderfahrzeugs mit einem Bremsverzögerungswert von 5 m/s<sup>2</sup> für den Lenker des Folgefahrzeugs nicht vorhersehbar. Sollte mit dieser Aussage der beinahe 35jährigen Entscheidung gemeint sein, dass mit solch hohen Bremsverzögerungswerten nicht gerechnet werden muss, so täuscht sie darüber hinweg, dass heute mit gänzlich anderen, aufgrund der Entwicklung der Bremstechnik noch wesentlich höheren Bremsverzögerungswerten zu rechnen ist. Da diese Thematik auch im Kommentarteil (soweit ersichtlich) nirgends angesprochen wird, ergeben sich schwer auszuräumende Unklarheiten. (Wenn wir

schon bei der Rechtsvergleichung sind: Gemäss § 41 Abs. 4 der deutschen Strassenverkehrszi- lassungsverordnung haben Kraftfahrzeuge iSv üblichen PW eine Betriebsbremse mit mittlerer Bremsverzögerung von mindestens 5,0 m/s<sup>2</sup> aufzuweisen).

Von besonderem Interesse dürften beispielsweise die Bestimmungen von § 24 ff. des Führerscheingesetzes sein, die u.a. Einschränkungen der Lenkberechtigung vorsehen – sie gehen offensichtlich weiter als die neue Bestimmung von Art. 34 VZV über den Führerausweis mit Beschränkungen (in Kraft seit 1.7.2016). Und natürlich gehören die Folgen des Entziehungsverfahrens für Besitzer von ausländischen Lenkberechtigungen und Führerscheinen (§ 30 Führerscheingesetz) auch zu diesem uns besonders interessierenden Kreis.

Alles in allem: Wir verfügen mit diesen beiden Werken über eine solide Grundlage für rechtsvergleichende Betrachtungen im deutschsprachigen Raum auch über Deutschland hinaus: *L'Autriche existe vraiment*.

Prof. em. Dr. Dr. h.c. René Schaffhauser

## Hermann Neidhart/Michael Nissen

### Verkehrsunfälle in Europa

#### Schadensabwicklung in 20 Reiseländern

6. A., Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2016, 192 Seiten. € 29.–

Die beiden Autoren dieser Publikation sind bestandene Grössen im deutschen Verkehrsrecht: Michael Nissen ist Leiter der Abteilung Internationales Recht des ADAC, also des wohl grössten Automobilclubs Europas; Hermann Neidhart ist ein Vorgänger in diesem Amt. Die beiden Autoren haben bereits verschiedentlich gemeinsam publiziert. Immer geht es dabei – hier erkennt man den Dienstleistungscharakter des ADAC – um Themen, die für seine Mitglieder wie auch für ihre Rechtsvertreter von unmittelbarem Interesse sind. In 3. Auflage erschien 2011 ein beinahe 800 Seiten starkes Werk «Bussgeld im Ausland», das 2013 zur handlichen Publikation «Bussgeldkataloge im Europa» führte (vgl. die Besprechung in dieser Zeitschrift 3/2013 S. 40). Nun liegt die 6. Auflage von «Verkehrsunfälle in Europa» vor: Eine schmale, handliche Publikation, die in jedes Handschuhfach passt.

Neidhart und Nissen verstehen es immer, eine Fülle von wichtigen Informationen zu vermitteln. Die Beiträge zu den verschiedenen Ländern sind einheitlich aufgebaut. Nach einer ersten Übersicht über wichtige nationale Besonderheiten folgen u.a. jeweils knappe Ausführungen über die Unfallhaftung von Motorfahrzeugen (unter Einbezug der Eintrittspflicht des Garantiefonds), über An-

waltskosten und ihre Erstattung, die einvernehmliche Schadenerledigung und die gerichtliche Schadensabwicklung sowie über den Sach- und den Personenschadenersatz. In einer Einleitung werden Besonderheiten der Schadensregulierung in EU-Ländern sowie in Nicht-EU-Staaten dargelegt. Im Anhang findet sich u.a. eine Tabelle der Mindestdeckungssummen in den behandelten Reiseländern. Dabei fällt wieder einmal auf, dass die reiche Schweiz bezüglich der Deckung von Personenschäden in den hintersten Reihen figuriert (4,6 Mio. € pro Schadenergebnis) und damit selbst hinter Slowenien, der Slowakei, Polen (mit je 5 Mio. €) und Ungarn (5,3 Mio. €) liegt.

Wichtige Erstinformationen auf engstem Raum: Dies ist das Markenzeichen dieser Publikation.

Prof. em. Dr. Dr. h.c. René Schaffhauser

## Christine Guy-Ecabert\*

«L'amour des bonnes lois et l'humour de bon aloi»<sup>1</sup>

Yvan Jeanneret

## Genève Neuchâtel

### et retour

Un voyage en quinze étapes à travers le droit pénal

Liber Amicorum pour la Faculté de droit de l'Université de Neuchâtel. Zurich St-Gall 2016, 130 p.

À l'occasion de son départ de l'Université de Neuchâtel – qui coïncide avec son retour à celle de Genève –, Yvan Jeanneret, professeur de droit pénal et de procédure pénale, publie un bref ouvrage doté d'un long titre, *Genève Neuchâtel et retour. Un voyage en quinze étapes à travers le droit pénal. Liber Amicorum pour la Faculté de droit de l'Université de Neuchâtel*. Il rend ainsi «[u]n hommage reconnaissant à ce qui a été [s]a Faculté de 2006 à 2016» (p. 2).

Le titre principal, *Genève Neuchâtel et retour*, n'appelle aucun commentaire scientifique, sinon le regret de voir s'éloigner un ami. Quant au deuxième sous-titre, *Liber Amicorum pour la Faculté de droit de l'Université de Neuchâtel*, il n'éveille la curiosité qu'après la lecture de l'ouvrage. En effet, si on en croit Wikipedia, un *liber amicorum* est, au 18<sup>e</sup> s., un «carnet personnel où l'on recueille des dessins, photographies et mots d'amis. Il s'agit d'un livre au format spécifique, traditionnellement emporté au

\* CHRISTINE GUY-ECABERT, Professeure honoraire, Université de Neuchâtel.

<sup>1</sup> Expression due à la plume d'Yvan Jeanneret (ouvrage recensé, p. 47).